

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 8. März 2010

geändert durch Satzung vom
6. November 2013

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 06.11.2013¹

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die OTH Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 sowie der Rahmensatzung für die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg vom 9. Juni 2009 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Im Studiengang Historische Bauforschung erwerben die Absolventen und Absolventinnen folgende Qualifikationen:
 - a) vertiefende Kenntnisse für eine anschließende Promotion und wissenschaftliche Laufbahn an einer Hochschule, dem Deutschen Archäologischen Institut, den Denkmalämtern, Bauämtern oder Museen;
 - b) umfassende Fähigkeiten im Bereich der archäologischen Bauforschung, sowie im Bereich der Bauforschung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Architektur, vernetztes Verständnis baulich-konstruktiven und historischen Wissens aus Architektur, Bauingenieurwesen, Archäologie und Kunstgeschichte;

¹ Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Historische Bauforschung eingeschrieben sind.

- c) Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die für den Einsatz als historische Bauforscherin und historischer Bauforscher in Architekturbüros für den sensiblen Umgang mit historisch relevanten Gebäuden erforderlich sind;
 - d) anwendungsorientierte Kenntnisse für den Bereich des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und des Site Managements auf der Basis der historischen Bauforschung.
 - e) Neben Fachkompetenzen im wissenschaftlichen und methodischen Bereich erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, der selbstbewussten Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse sowie von Führungsqualitäten.
- (2) Der Studiengang Historische Bauforschung befähigt zur analytischen Sichtweise der Architekten bei Bauwerken und ermöglicht damit den Studierenden das Erkennen baukonstruktiver und bautechnisch relevanter Details für ihre künftigen Aufgaben. Grundlage der Historischen Bauforschung sind die verschiedenen Methoden der verformungsgenauen Bauaufnahme, der Vermessung eines baulichen Zusammenhangs von einem unabhängigen Messsystem. Dabei wird ein Gebäude mit allen konstruktiven, technischen Details, eventuellen Verformungen und Veränderungen gezeichnet, detailliert beschrieben und fotografiert.
- (3) Neben diesen praxisbezogenen Inhalten stehen folgende wissenschaftliche Kompetenzen:
- a) vertiefende Kenntnisse der Historischen Bauforschung, Befähigung zur Erarbeitung von Rekonstruktionen, sowie zur Bestimmung von Bauphasen und Bauabschnitte auf der Grundlage der genauen Dokumentation, Überlegungen zur Datierung und Deutung;
 - b) Befähigung zum Erkennen wichtiger Aspekte historischer Bauwerke: Entwurf, Baukonstruktion, Bautechnik, Bauablauf, Vorfertigung, Tragverhalten;
 - c) vertiefende Kenntnisse zu Geschichte, Methoden, Organisation und Aufbau der Denkmalpflege, Theorie und Praxis von denkmalpflegerischen Maßnahmen, Denkmalrecht, Denkmalschutzstrategien, Site Management, Restaurierungswesen;
 - d) umfassende Kenntnisse der Bau- und Stadtbaugeschichte, der Kunstgeschichte, Denkmalkunde, Baustilkunde, Baubeschreibung, Klassischen Archäologie und archäologischen Bauforschung als Grundlage und Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens;
 - e) Befähigung zur Literatur- und Archivrecherche, Grundprinzipien und spezielle Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen der Altertumswissenschaften, Vorbereitung auf die wissenschaftlichen Projekte und Abschlussarbeiten in der Region, sowie auf die Projekte und Abschlussarbeiten der antiken Bauforschung des Mittelmeerraums und der Bauforschung außereuropäischer Architektur.
- (4) Der Masterstudiengang Historische Bauforschung ist eine Spezialisierung im Bereich der Architektur und führt nicht zur Kammerfähigkeit.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Historische Bauforschung sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in folgenden Studiengängen: Architektur, Bauingenieurwesen, Archäologie (sämtliche Fachrichtungen), Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Restaurierungswesen, Geschichte oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang mindestens 180 Credits umfasst. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- b) das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 4.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester (Regelbeginn) sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (3) Für Absolventen und Absolventinnen der in Absatz 1 Nummer a) genannten Studiengänge mit mehr als 180 Credits im Erststudium kann im Rahmen der Regelungen für die Anrechnung von Studienleistungen auf Module des Masterstudiengangs eine Anrechnung von bis zu 30 Credits erfolgen.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (5) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Grundlage für die Eignungsprüfung ist die Rahmensatzung über die Durchführung des Eignungsverfahrens für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. Zusätzlich zu den in § 3 der Rahmensatzung genannten Unterlagen ist zur Bewerbung eine schriftliche Darlegung des persönlichen Bezugs zum Studiengang und dessen Inhalten vorzulegen.
- (3) Zur Eignungsfeststellung wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, deren Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 4 Rahmensatzung) festlegt. Gegenstand und Bewertungsanteil der Prüfung sind:
- der persönliche Bezug zum Studiengang und dessen Inhalten,
 - die erforderlichen Grundkenntnisse im Bereich der Bau- und Architekturgeschichte,
 - das Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der historischen Bauforschung,
 - die Fähigkeit zum analytischen Denken und zur wissenschaftlichen Arbeitsweise.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
- a) schriftliche oder mündliche Darlegung des persönlichen Bezugs zum Studiengang mit einem Bewertungsanteil von 20 %,
 - b) die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 a) mit einem Bewertungsanteil von 40 %,
 - c) das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 3 mit einem Anteil von 40 %.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium kann als Voll- oder Teilzeitstudium durchgeführt werden. Eine Wahl muss zu Beginn des Studiums erfolgen.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er

wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - b) die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 - c) die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 - d) die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 - e) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 - f) nähere Bestimmungen Zulassungsvoraussetzungen zu Leistungsnachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Historische Bauforschung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren der Fakultät Architektur oder einer der beteiligten Fakultäten. Die Prüfungskommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig bearbeiten und angemessen darstellen können.
- (2) Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 80 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor oder einer Professorin vergeben, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Historische Bauforschung wahrnimmt. Die Aufgabenstellung wird durch die Prüfungskommission genehmigt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.

- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit ungenügend bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Im Teilzeitstudium verlängern sich die im Absatz 1 festgelegten Fristen entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 120 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammersatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A. “, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 05.02.2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15.10.2009, Nr. D3-H3441.RE/14/4, sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 08.03.2010



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 08.03.2010 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.03.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08.03.2010.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Historische Bauforschung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1 M1.2	Bauforschung der Antike (Building Archaeology of Antiquity)	5	9	SU, S, Ex	SchrP 90-180	1StA		StA 0,5; SchrP 0,5	9
2 M 2.2	Bauforschung außereuropäischer Kulturen (Building Archaeology of Outside European Cultures)	5	9	SU, S, Ex	SchrP 90-180				9
3 M 3.2	Site Management Plan (Site Management Plan)	5	9	SU, S, Ex	SchrP 90-180				9
4 M 1.3	Denkmalpflege und Denkmalschutz (Built Heritage Conservation)	5	9	SU, S, Ex	SchrP 90-180	1 StA		StA 0,5; SchrP 0,5	9
5 M 3.3	Denkmalkunde (Building Stylistics)	5	9	SU, S, Ex	SchrP 90-180	1 StA		StA 0,5; SchrP 0,5	9
6 M 1.1	Handaufmass und Bauteilaufnahme (Architectural Survey)	5	7	SU, S, Ex		1PStA			7
7 M 2.1	Digitale Bauaufnahme (Digital Architectural Survey)	5	7	SU, S, Ex		1 PStA			7
8 M 3.1	Visualisierung (Visualisation)	5	7	SU, S, Ex		1 PStA			7
9 M 2.3	Historische Baukonstruktion (Historical Building Construction)	5	9	SU, S, Ex	SchrP 90-180	1 StA		StA 0,5; SchrP 0,5	9
10 M 1.5	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften 1 (Mandatory Elective General Studies 1)	2	2	SU, S, Ex	1)	1)		1)	2
11 M 2.5	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften 2 (Mandatory Elective General Studies 2)	2	2	SU, S, Ex	1)	1)		1)	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
12 M 3.5	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften 3 (Mandatory Elective General Studies 3)	2	2	SU, S, Ex	1)	1)		1)	2
13 M 1.4	Wahlpflichtmodul Bauforschung 1 (Mandatory Elective Building Archaeology 1)	2	3	SU, S, Ex	1)	1)		1)	3
14 M 2.4	Wahlpflichtmodul Bauforschung 2 (Mandatory Elective Building Archaeology 2)	2	3	SU, S, Ex	1)	1)		1)	3
15 M 3.4	Wahlpflichtmodul Bauforschung 3 (Mandatory Elective Building Archaeology 3)	2	3	SU, S, Ex	1)	1)		1)	3
16 M 4	Masterarbeit (Master's Dissertation)		30			MA		Schriftliche Ausarbeit 0,8; Präsentation 0,2	30
	Summen:	57	120						120

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

Abkürzungen:

SU	seminaristischer Unterricht	S	Seminar	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SchrP	schriftliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Ex	Exkursion	PSStA	Prüfungsstudienarbeit	MA	Masterarbeit
S	Seminar	TN	Teilnahmenachweis		